

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 5 A 298/02 HAL

Verkündet am 09. Juli 2003



Boche, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau **A.**,
A-Straße, A-Stadt

2. des Herrn **A.**,
A-Straße, A-Stadt

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1-2: Rechtsanwälte B.,
B-Straße, B-Stadt , - -

gegen

den **Dipl.-Ing. E.**, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur,
E-Straße, E-Stadt

Beklagter,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin F.,
F-Straße, F-Stadt

Beigeladen:

1. Frau G.,
G-Straße, A-Stadt

2. Gemeinde A-Stadt , vertreten durch den Bürgermeister,
Markt 1, 06249 Mücheln

wegen

Kataster- u. Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 09. Juli 2003 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Geiger, als Vorsitzenden
die Richterin am Verwaltungsgericht Mengershausen,
den Richter Asche,
sowie die ehrenamtlichen Richter Herr J. und Frau Siegel

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen eine Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten.

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung A., Flur B., Flurstück 336/149. Die Beigeladene zu 2. ist Eigentümerin des Nachbarflurstücks 335/149 und des Flurstücks 334/148, das wiederum das Nachbargrundstück des im Eigentum der Beigeladenen zu 1. befindlichen Flurstücks 332/148 ist. Die Beigeladene zu 2. beantragte beim Beklagten die Grenzfeststellung und Zerlegung ihrer Flurstücke 335/149 und 334/148. Am 7. Mai 1999 hielt der Beklagte einen Grenztermin ab, ohne den Klägern diesen Termin mitzuteilen. Der Beklagte gab mit Schreiben vom 26. Mai 1999 den Klägern das Ergebnis der Grenzfeststellung bekannt.

Hiergegen erhoben die Kläger mit Schreiben vom 07. Juni 1999 Widerspruch. Zur Begründung führen sie an, die Ausführungen des Beklagten in der Niederschrift des Grenztermins vom 07. Mai 1999 seien für sie nicht nachvollziehbar.

Am 12. November 1999 hielt der Beklagte mit den Klägern einen Termin zur Erörterung der Sachlage ab. Nach einem von den Klägern gefertigten Protokoll soll der Beklagte in diesem Gespräch dargelegt haben, er habe in den Grenzpunkten 1. und 2. zwischen dem Flurstück 334/148 und dem nördlich angrenzenden Flurstück 146 trotz intensiver Suche keine Grenzmarken gefunden. Diese Grenzpunkte seien deswegen anhand des Nachweises im Liegenschaftskataster unter Benutzung der sogenannten Separationskarte von 1854/55 und einem Auszug der Liegenschaftskarte erstellt worden. Es sei im Übrigen beabsichtigt, die aufgrund seiner Grenzfeststellung neu entstandene Fläche zwischen dem Flurstück der Kläger und dem Nachbarflurstück der Beigeladenen zu 2. als eigenes Flurstück auszuweisen. Mit an die Kläger gerichteten Schreiben vom 25. November 1999 trat der Beklagte der Darstellung der Kläger entgegen und stellte fest, er habe nach den Grenzpunkten 1. und 2. nicht gesucht, sondern, da in der Örtlichkeit keine Grenzmarken vorgefunden worden seien, eine alte Mauer mit dahinter liegendem Graben als Grenze festgelegt. Für die hier streitige Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 336/149 und 335/149 seien dagegen keine örtlichen Anhaltspunkte für den Grenzverlauf erkennbar gewesen und hätten auch aus der jetzigen Nutzung nicht abgeleitet werden können. Deswegen habe er diese Flurstücksgrenze unter Benutzung der Separations- und Flurkarte bestimmt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 2000, den Klägern zugestellt am 25. Juli 2000, wies das Katasteramt C.den Widerspruch zurück und führte zur Begründung aus: Der Grenzverlauf sei vom Beklagten anhand der maßgeblichen Vermessungsunterlagen - im vorliegenden Fall durch graphische Bestimmungselemente - sachgerecht und korrekt in die Örtlichkeit übertragen worden. Im Übrigen sei die Bestimmung der Grenzpunkte 1. und 2. nicht Gegenstand dieses Widerspruchsverfahrens, da sie sich außerhalb der Grenzen des klägerischen Flurstücks befänden und die Kläger insoweit von deren Lage nicht betroffen seien.

Am 24. August 2000 haben die Kläger beim erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung führen sie aus: Der Beklagte habe bei der Grenzfeststellung die natürlichen

Gegebenheiten des Grundstücks nicht einbezogen. Die Grundstücksgrenze zwischen ihrem Flurstück und dem Flurstück der Beigeladenen zu 2. verlaufe richtigerweise entlang einer auf ihrem Grundstück gelegenen 100 Jahre alten Natursteinmauer, die der Beklagte als natürliche Grenze nicht berücksichtigt habe und entlang der rückwärtigen Wand eines ebenso alten Scheunengebäudes. Dieser Grenzverlauf werde auch durch Lagepläne aus den Jahren 1937 und 1946 bestätigt.

Die Kläger beantragen,

den Grenzfeststellungs- und Abmarkungsbescheid des Beklagten vom 07. Mai 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Katasteramts D. vom 21. Juli 2000 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf den Widerspruchsbescheid des Katasteramts D. und trägt ergänzend vor: Die Ermittlung der streitigen Flurstücksgrenze sei durch Konstruktion mit Hilfe der Separations- und Flurkarte erfolgt, da kein anderes Zahlenwerk im Liegenschaftskataster vorhanden sei. Die in der Örtlichkeit vorhandenen Gebäude und die Natursteinmauer habe er nicht berücksichtigt, da diese von der Lage der Flurstücksgrenze und der Separations- und Flurkarte abwichen. Auch etwaig vorhandene Lagepläne seien nicht maßgeblich für seine Grenzermittlung.

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwal-

tungsvorgangs des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 07. Mai 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Katasteramts D. vom 21. Juli 2000 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist § 16 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22. Mai 1992 (GVbl. LSA S. 362), in der Fassung der Änderung vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 273). Danach wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung). Nach § 16 Abs. 2 VermKatG LSA sind festgestellte Flurstücksgrenzen durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung), soweit nicht der Verlauf durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar ist.

Die streitgegenständliche Grenzfeststellung und Abmarkung ist zunächst in formeller Hinsicht im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Der Beklagte hat hier zwar gegen die Anhörungspflicht nach § 17 Abs. 1 VermKatG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG LSA verstoßen, weil er den Klägern den Grenztermin nicht rechtzeitig mitteilte. Nach diesen Vorschriften war den Klägern - die als Eigentümer des Nachbargrundstücks Beteiligte im Sinne dieser Vorschriften sind (vgl. Kummer/Möllering, Vermessungs – und Katasterrecht, Kommentar, 2. Auflage, § 17 Anm. 4.2) - Gelegenheit zur Äußerung zur Grenzfeststellung zu geben. Dieser Verfahrensverstoß ist aber gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG LSA geheilt, da den Klägern im Rahmen des Widerspruchsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Der Beklagte hat die Grenze zwischen dem Flurstück 336/149 und dem (zu zerlegenden) Flurstück 335/149 auch zutreffend festgestellt und abgemarkt.

Die Grenzfeststellung ist eine ortsgebundene Maßnahme, durch die ideelle Flurstücksgrenze in ihrer natürlichen Lage konkretisiert wird; ihr Ziel ist die vermessungstechnische Reproduktion der amtlich nachgewiesenen Flurstücksgeometrie in die Natur (vgl. Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 5.1.2.1). Dabei sind alle maßgeblichen – graphischen und zahlenmäßigen – Bestimmungselemente für die festzustellenden Grenzpunkte heranzuziehen. Liegenschaftskataster in diesem Sinne sind in der Regel die Liegenschaftskarte und das Vermessungszahlenwerk. Bei der Entscheidungsfindung ist die Grenzfeststellungsbehörde an objektive, sachgerechte Kriterien, nämlich den öffentlich-rechtlichen Inhalt des Liegenschaftskatasters gebunden; andere katasterfremde Unterlagen und sonstige Beweismittel sind unbeachtlich. Gegenstand der Grenzfeststellung ist mithin die amtliche „Katastergrenze“. Nur über ihren Verlauf in der Örtlichkeit steht der Grenzfeststellungsbehörde eine kompetente Aussage zu (Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 5.1.3.1 und 5.1.3.2). Der durch die Vermessung übertragene Flurstücksgrenzverlauf, d.h. das „vorhandenen Recht“ ist mit den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen (Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 4.1.4). Regelmäßige Beweismittel im Sinne des § 26 VwVfG LSA sind der öffentlich-rechtliche Inhalt des Liegenschaftskatasters, der örtliche Befund durch Augenschein und die Erklärung der Beteiligten, soweit sie sich auf katasterkundliche Tatsachen bezieht (Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 4.1.6). Dabei kommt den Erklärungen der Beteiligten nur dann Bedeutung zu, wenn sie eine Ergänzung des Liegenschaftskatasters darstellen. Sie sind niemals Ersatz hierfür, sondern stellen lediglich ein „flankierendes Erkenntnismittel“ dar, wenn sich aus den vorliegenden Katasterunterlagen, insbesondere wenn es sich um sehr alte oder ungenaue Vermessungsunterlagen (Verkoppelung, Separation, Grundsteuerverm. u.ä.) handelt, keine hinreichende Klarheit über den Grenzverlauf ergibt. Die Erklärung der Beteiligten zum Grenzverlauf ist nur als Ergänzung und nicht als Ersatz des Liegenschaftskatasters heranzuziehen; sie hat nur komplementäre und nicht äquivalente Funktion. (Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 4.1.7). Der Grenznachweis gilt als fehlerhaft, wenn eine nachgewiesene Flurstücksgrenze nicht dem tatsächlichen Verlauf entspricht (Abweichungen außerhalb der zulässigen Werte nach dem LiegVermErlaß) und zugleich die Grenzermittlung ergibt, dass dieser nicht willkürlich geändert worden ist. (Kummer/Möllering, a.a.O., Anm. 5.2.3.1). In diesem Fall ist der örtliche Grenzverlauf nach § 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Vermes-

sungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GVbl. LSA S. 569) – DV VermKatG LSA – mit dem Vorbehalt festzustellen, dass das Grundbuchamt das Bestandverzeichnis berichtigt. Eine Grenzfeststellung hat dagegen nach § 4 Abs. 1 DV VermKatG LSA zu unterbleiben, wenn keine eindeutige Zuordnung zwischen dem Nachweis im Liegenschaftskataster und Örtlichkeit möglich ist, weil die Bestimmungselemente für den Grenzverlauf widersprüchlich sind und der Widerspruch nicht geklärt werden kann oder sie nicht ausreichend sind; bei dieser Beurteilung kommt es allein auf die subjektiven Vorstellungen der Vermessungsbehörde und nicht darauf an, ob bei einer objektiven Betrachtungsweise solche Zweifel bestehen. (VG B-Stadt, Urt. v. 14.07.1999 – Az. A 2 K 1286/97 -; Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 5.2.4.1, m.w.N.)

Hiernach sind die vom Beklagten vorgenommene Grenzfeststellung und die darauf folgende Abmarkung rechtlich nicht zu beanstanden.

Eine Positiventscheidung konnte erfolgen, weil die Grenzermittlung nach dem sachverständigen Ermessen des Beklagten ein eindeutiges zweifelsfreies Ergebnis erbrachte.

Die in Rede stehende Flurstücksgrenze ist im Liegenschaftskataster nachgewiesen. Sie ergibt sich aus der vom Beklagten zugrunde gelegten Separations- und Flurkarte. Diese graphischen Bestimmungselemente sind insoweit ausreichend. Soweit Vermessungszahlen oder Grenzmarken in der Örtlichkeit nicht vorhanden sind, reichen in sich widerspruchsfreie "graphische Aufzeichnungen" als "hinreichender Katasternachweis" aus, auch wenn sich eine "zentimetergenaue Reproduktion des Kartenstandes in der Örtlichkeit nicht durchführen lässt" (VG Dessau, Urt. v. 21.01.1999 – Az. A 1 K 875/96 -, zitiert nach Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 4.1.2). Der Beklagte hat die vermessungstechnischen Arbeiten und die Übertragung der Ergebnisse in die Örtlichkeit in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt. Er hat zunächst die äußeren Grenzen eines die Grundstücke der Klägerin und der Beigeladenen umfassenden Gebietes ermittelt, das im Norden und Osten von dem Graben sowie im Westen und Südwesten von der Straße eingegrenzt wird. Er hat hierzu die im Norden und Westen entlang des Grabens und der Straße verlaufenden Mauer als Teil dieses Rings als Ansatzpunkt bestimmt. Nachdem die "äußeren" Gebietsgrenzen feststanden, hat er die hier streitige Grenze mit Hilfe von zwei Knickpunkten in der Mauer und weiteren

vorhandenen Grenzpunkten sowie durch Berechnung von "Streben" innerhalb der Flurstücke ermittelt. Gegen den von den Klägern angenommenen Grenzverlauf spricht im Übrigen, dass die Grenze in der Separationskarte geradlinig verläuft und keine Knickpunkte aufweist.

Aus den örtlichen Gegebenheiten – der 100 Jahre alten Natursteinmauer, die genauso wie der Scheunenbau erst nach der im Rahmen der Separation Mitte des 19. Jahrhunderts durchgeführten Erstvermessung des Flurstücks errichtet wurde - ergeben sich keine Anhaltspunkte für ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Grenzermittlung. Der Grenzverlauf entlang der Mauer und der rückwärtigen Wand des Scheunenbaus, auf den sich die Kläger berufen, ist katasterrechtlich unbeachtlich, da er im Liegenschaftskataster nicht verzeichnet ist. Den von den Klägern vorgelegten Lageplänen aus den Jahren 1937 und 1946 kommt ebenfalls keine katasterrechtliche Bedeutung zu. Lagepläne von Bauvorhaben sind weder nach den früheren Rechtsvorschriften noch gegenwärtig maßgeblicher Bestandteil des Liegenschaftskataster und somit für die Ermittlung und Festlegung von Flurstücksgrenzen nicht maßgeblich. (vgl. VG Magdeburg, Ur. v. 31.03.1998 – Az. 4 A 573/95 -, zitiert nach Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 4.1.2).

Auch eine Grenzfeststellung unter Vorbehalt gemäß § 4 Abs. 2 DVO, scheidet aus. Es fehlt hier – wie oben dargestellt – schon an einem im Liegenschaftskataster fehlerhaft nachgewiesenen Grenzverlauf. Aber selbst unterstellt, der Grenzverlauf wäre fehlerhaft, bliebe er als Ergebnis einer willkürlichen Grenzänderung für die Grenzfeststellung unbeachtlich. Eine willkürliche und damit rechtsunwirksame Grenzänderung kann nur durch in der Niederschrift des Grenztermins beurkundete Erklärungen der betroffenen Beteiligten ausgeschlossen werden. Sie müssen zugleich erklären, dass sie den örtlichen Grenzverlauf als rechtmäßig ansehen. Solche übereinstimmenden Erklärungen fehlen hier. Letztlich hätten somit die Kläger im Interesse der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes des mitbetroffenen Grenznachbarn – hier also der Beigeladenen zu 2.- das sich aus einem Zeitablauf von mehr als 140 Jahren ergebende Risiko der Nichtaufklärbarkeit einer Abweichung der katastermäßigen Grenze vom tatsächlichen örtlichen Grenzverlauf zu tragen. (vgl. dazu VG Stade, Ur. v. 24.02.1993 – 2 A 91/91 -, zitiert nach Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 5.2.3.1).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die Kosten der Beigeladenen nicht für erstattungsfähig zu erklären, weil sie keinen Sachantrag gestellt und sich so auch nicht dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt haben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 B-Stadt, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Pro-

zessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Geiger

Ri'in VG Mengershausen

Asche

ist wegen Urlaubs an der

Unterschriftsleistung gehindert

Geiger

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 4.090,34 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG, da der Sach- und Streitstand keinen Anhaltspunkt dafür bietet, welche Bedeutung die Sache für die Kläger hat. Anzuwenden ist § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts auf Euro vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) – KostREuroUG –, da dieses Gesetz erst am 1. Januar 2002, also nach Klageerhebung in Kraft trat, und nach der Übergangsregelung des § 73 Abs. 1 GKG in Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden sind, die Kosten nach bisherigem Recht erhoben werden. Danach betrug der Auffangstreitwert 8.000,- DM, was 4.090,34 EUR entspricht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 B-Stadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.

Geiger

Ri'in VG Mengershausen

Asche

ist wegen Urlaubs an der

Unterschriftsleistung gehindert

Geiger